Medien und Informatik unterrichten

Medienbildung, KI und Datenschutz

2025-10-13

# Datenschutz

## CCC - Was schützt eigentlich der Datenschutz

<https://www.youtube.com/watch?v=sY7l8yPunNM>

@rehak2018

## Datenschutz als sozialwissenschaftlicher Begriff

* Machtasymmetrien
  + Durchsetzungsmacht
  + Verhinderungsmacht
  + Definitionsmacht

@rehak2018

## Privatsheitsparadox

Dass Personen mit Organisationen interagieren, die Personen existentiell gefährlich werden können und denen sie sich trotzdem ausliefern (müssen), gehört zum schlichten Alltagswissen spätestens seit der Schule.

@rost2013

## Datenschutzrecht für Lehrpersonen

Dieses Gesetz dient dem Schutz von Personen vor missbräuchlicher Datenbearbeitung durch Behörden.

Art. 1 [KDSG](https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/152.04)

Dieses Gesetz gilt für jedes Bearbeiten von Personendaten durch Behörden.

Art. 4 Abs. 1[KDSG](https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/152.04)

## Datenschutzrecht für Lehrpersonen

Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn das Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt oder wenn das Bearbeiten der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe dient.

Art. 5 Abs. 1 [KDSG](https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/152.04)

Gemeinden und andere gemeinderechtliche Körperschaften sowie die Landeskirchen und ihre regionalen Einheiten bezeichnen für ihren Bereich eine eigene Aufsichtsstelle.

Art. 33 Abs. 1 [KDSG](https://www.belex.sites.be.ch/app/de/texts_of_law/152.04)

## Datenschutzrecht als Unterrichtsinhalt

Dieses Gesetz gilt für die Bearbeitung von Personendaten natürlicher Personen durch: a. private Personen; b. Bundesorgane.

Art. 2 Abs 1 [DSG](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/491/de)

Der Verantwortliche und der Auftragsbearbeiter gewährleisten durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen eine dem Risiko angemessene Datensicherheit.

Art. 8 Abs 1 [DSG](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/491/de)

## Datenschutzrecht als Unterrichtsinhalt

Jede Person kann vom Verantwortlichen Auskunft darüber verlangen, ob Personendaten über sie bearbeitet werden.

Art. 25 Abs 1 [DSG](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/491/de)

## Geldbussen, bzw. Strafen

### 🐈

Mit Busse bis zu 250 000 Franken werden private Personen auf Antrag bestraft, die vorsätzlich:

Art. 61 [DSG](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2022/491/de)

### 🐅

Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen werden im Einklang mit Absatz 2 Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens von bis zu 4 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs verhängt, je nachdem, welcher der Beträge höher ist:

Art. 83 [DSGVO](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32016R0679)

## Datensicherheit

|  |
| --- |
| Figure 1: @hansen2015 |

## Bibliographie